Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 06.04.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.07.2022
Meldungsnummer: UV01-0000002044

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH

Entscheid betreffend Organisationsmangel Topstar Services GmbH

Klagende Partei:
Handelsregisteramt des Kanton Zürich

Beklagte Partei:
Topstar Services GmbH
CHE-330.636.776
Bachtelstrasse 1
8308 Illnau

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Es wird verfügt:

1. Der Antragsgegnerin wird eine **einmalige Frist bis zum 29. Mai 2022** angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich im Doppel zu erfolgen. Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des hiesigen Einzelgerichts die **Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation** nach den Konkursregeln angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 819 i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis OR).

2. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin ein gültiges Rechtsdomizil eintragen lässt **und** eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt.

3. Insbesondere an die Antragsgegnerin ergehen folgende **Hinweise**:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen.

- Bei Behebung des Mangels während des Fristenlaufs gemäss Dispositiv-Ziffer 1 dieser Verfügung wird das hiesige Einzelgericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren würde in der Folge wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Einzelgerichts beendet werden. Der Antragsgegnerin steht es frei, gegenüber dem

hiesigen Einzelgericht spätestens innert 10 Tagen nach Behebung des Mangels zum Streitwert und zur Regelung der Kostenfolgen Stellung zu nehmen. Säumnis würde Verzicht auf Stellungnahme bedeuten. Praxisgemäss würde dann ein Streitwert von mindestens Fr. 30'000.– angenommen werden. Hat das Verhalten der Antragsgegnerin zur Einleitung des Verfahrens geführt, muss sie mit der Auferlegung der Gerichtskosten rechnen.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das hiesige Einzelgericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim hiesigen Einzelgericht ein schriftlich begründetes (Frist-) Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

Entscheiddatum: 31.03.2022

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Bezirksgericht Pfäffikon
Hörnlistrasse 55
8330 Pfäffikon ZH

Für alle Fristen dieses Verfahrens gelten die gesetzlichen Fristenstillstände nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Pfäffikon,
Hörnlistrasse 55,
8330 Pfäffikon ZH